



2.1

Institut für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen

Praktische Hinweise

zur anwendungsorientierten
Parcoursprüfung
nach PsychThG und PsychThApprO

Auflage 2.1

Stand 07/2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Allgemeine Hinweise	2
1.1 <i>Formale Ausrichtung der aoPP</i>	3
1.2 <i>Inhaltliche Ausrichtung der aoPP</i>	6
2. Hinweise zum Absolvieren der Prüfung	9
2.1 <i>Übersicht</i>	9
2.2 <i>Prüfungssetting</i>	9
2.3 <i>Prüfungsunterlagen und -ablauf</i>	10
3. FAQs zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben	12

Hinweise zur überarbeiteten Auflage 2.1

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (PsychThApprO) wurde durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom **16. Oktober 2024** (BGBl. 2024 I Nr. 309) geändert. Die Neuerungen sind am 1. November 2024 wirksam geworden.

Die **Änderungen** betreffen insbesondere das Prüfungsformat der anwendungsorientierten Parcoursprüfung. **Das bedeutet, dass sich alle Parcoursprüfungen, die nach dem 31. Oktober 2024 durchgeführt werden, nach den Vorgaben der durch die oben genannte Verordnung geänderten Approbationsordnung richten. Dies betrifft auch die Wiederholung der Prüfung.**

Entsprechend wurden die praktischen Hinweise überarbeitet. Die vorherigen Auflagen verlieren damit ihre Gültigkeit!

Einleitung

Wenn Sie diese „Praktischen Hinweise“ geöffnet haben, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Sie das akkreditierte Masterstudium Psychotherapie absolvieren oder vielleicht schon erfolgreich absolviert haben und sich nun auf die bevorstehende psychotherapeutische Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vorbereiten.

Die **psychotherapeutische Prüfung** ist eine staatliche Prüfung¹ (§10 PsychThG), die aus zwei Teilen besteht: 1) einer mündlich-praktischen Fallprüfung und 2) einer **anwendungsorientierten Parcoursprüfung (aoPP)** in fünf Kompetenzbereichen.

Das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) als gemeinsame Einrichtung der Länder ist gem. § 49 PsychThApprO mit der Erstellung der Prüfungsparcours für die aoPP beauftragt. **In der vorliegenden Auflage 2.1 der „Praktischen Hinweise“ sind wesentliche Informationen über die formalen und inhaltlichen Aspekte der anwendungsorientierten Parcoursprüfung zusammengefasst.**

Sollten Sie auf der Suche nach

- **Informationen zur mündlich-praktischen Fallprüfung** sein, können Sie diese §§ 35 bis 45 der PsychThApprO entnehmen. Bei darüberhinausgehenden Fragen können Ihnen sicherlich die jeweils zuständigen Landesprüfungsämter oder Ihre Hochschule weiterhelfen.
- **Informationen zur schriftlichen Prüfung** nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV) finden Sie diese hier.

Im Folgenden werden wir Ihnen das Prüfungsformat vorstellen, über Art und Dauer der Prüfung informieren und Ihnen wichtige Hinweise zum Absolvieren der **aoPP** geben. Sie werden außerdem über die Prüfungsunterlagen und den Ablauf der Prüfungen informiert. **Bitte studieren Sie diese praktischen Hinweise sorgfältig, damit Sie während der Prüfungsdurchführung keine Zeit dadurch verlieren, dass Sie nicht ausreichend mit den Bedingungen vertraut sind!**

¹ Als staatliche Prüfung steht die psychotherapeutische Prüfung unter der Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes. Den Prüfungsvorsitz hat die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle. Sie kann wiederum die Hochschule beauftragen, den Vorsitz stellvertretend wahrzunehmen (vgl. § 10 Abs. 2 PsychThG).

1. Allgemeine Hinweise

Mit dem Direktstudium Psychotherapie wurde ein neuer akademischer Studiengang geschaffen, der im Sinne des Gesetzgebers als „eine umfassende altersgruppenbreite und verfahrensübergreifende Erstausbildung“ (BT-Drucks. 19/9770, S. 45) zu verstehen ist. Die staatliche Prüfung dient „**der Feststellung der für eine Tätigkeit in der Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen**“ (§ 10 Abs. 1 PsychThG) und ist als unabhängig von den Prüfungen der Hochschulen zu verstehen (BT-Drucks. 19/9770, S. 56).

Kennzeichnend für die psychotherapeutische Prüfung gem. PsychThG soll sein, „dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten [...], die für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unabdingbar sind, in einer zusammenfassenden Form abprüft, um sicherzustellen, dass die Studierenden unter Nutzung all dessen, was sie im Studium erlernt haben, in der Lage sind, situationsgerecht und umfassend zu agieren“ (BT-Drucks. 19/9770, S. 57).

Hierzu wurde mit der aOPP ein Format gewählt, welches an die „**Objective Structured Clinical Examination**“ (OSCE) angelehnt ist (vgl. BT-Drucks. 19/9770, S. 35). Bei OSCE, die aus einem Parcours mit einer bestimmten Anzahl von standardisierten Prüfungsstationen bestehen, sollen u. a. mithilfe von Schauspielpersonen (SP) möglichst realitätsnahe berufliche Situationen simuliert werden, innerhalb derer die klinische Kompetenz anhand von strukturierten Bewertungsbögen geprüft wird.

Abb. 1: Kompetenzebenen klinischer Prüfungen nach Miller (1990)



Auf diese Weise stehen insbesondere praktische Fertigkeiten im Mittelpunkt des Prüfungsformats. Anhand des Kompetenzebenen-Modells von Miller² (1990; vgl. Abb. 1) lässt sich dabei illustrieren, dass gemäß der Stufe des „shows how“

² Miller, G. E. (1990). The assessment of clinical skills/competence/performance. *Academic Medicine*, 65 (9 Suppl.), 63-67.

die Performanz, d. h. die Qualität der Darstellung im Rahmen dieses Formats beurteilt wird.

Eine nähere formale wie auch inhaltliche Rahmung erfährt die aoPP durch die Approbationsordnung (PsychThApprO). Die wesentlichen Vorgaben und deren Umsetzung werden nachfolgend skizziert.

1.1 Formale Ausrichtung der aoPP

Die formale Ausrichtung der aoPP vollzieht sich insbesondere entlang der Vorgaben im Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 der PsychThApprO. Zur Orientierung wird im Folgenden auf ausgewählte zentrale Vorgaben eingegangen. Hinsichtlich einer bestmöglichen Vorbereitung kann diese **Auswahl** allerdings nicht das intensive Studium der jeweils gültigen Approbationsordnung ersetzen.

Zuständigkeiten, Prüfungsanmeldung und -ladung

Die Prüfung wird vor der zuständigen Stelle desjenigen Landes abgelegt, in welchem die Prüfungskandidat*innen im Masterstudiengang Psychotherapie studiert haben. Sollte es durch Nichtbestehen zu einer Wiederholung eines Prüfungsteils kommen, muss dieser Teil in der Regel ebenfalls vor der zuständigen Stelle abgelegt werden, bei der er zuvor nicht bestanden wurde (vgl. § 20 PsychThApprO). Informationen zu den Anmelderegularien und -fristen für die psychotherapeutische Prüfung sowie zur Ladung erhalten Sie über die jeweiligen Landesprüfungsämter.

Ein etwaiger Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen (vgl. § 24 PsychThApprO).

Prüfungszeitraum der aoPP

Durchgeführt wird die aoPP in einem Wintersemester frühestens im Monat März oder in einem Sommersemester frühestens im Monat September. Die konkrete Festlegung der Termine erfolgt durch die zuständigen Stellen der Länder in Absprache mit den jeweiligen Hochschulen (vgl. § 46 PsychThApprO). Eine Durchführung vor dem letzten Semester des Masterstudiums ist nicht zulässig (vgl. § 10 Abs. 3 PsychThG).

Stationen und Dauer der aOPP

In der Parcoursprüfung werden gem. § 48 PsychThApprO psychotherapeutische Kompetenzen in allen dort genannten Kompetenzbereichen³ (1) Patientensicherheit (PatSich), (2) Diagnostik (Diagn), (3) Patienteninformation und Patientenaufklärung (PatInfAuf), (4) leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen (LL) und (5) therapeutische Beziehungsgestaltung (ThBezGe) geprüft.

Ein Parcours besteht immer aus zwei Stationen. Pro Station werden jeweils zwei der vier Kompetenzbereiche PatSich, Diagn, PatInfAuf und LL geprüft. Darüber hinaus wird der Kompetenzbereich ThBezG in jeder Station geprüft.

Somit sind folgende Kombinationen grundsätzlich möglich:

Kombination smöglichk eiten	Station 1			Station 2		
	PatSich	Diagn	ThBezGe	PatInfAuf	LL	ThBezGe
A	PatSich	Diagn	ThBezGe	PatInfAuf	LL	ThBezGe
B	PatSich	PatInfAuf	ThBezGe	Diagn	LL	ThBezGe
C	PatSich	LL	ThBezGe	Diagn	PatInfAuf	ThBezGe

Jeder Parcours soll simultan von zwei Prüfungskandidierenden in individuell festgelegter Abfolge absolviert werden. An jeder Station des Parcours beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten. Zusätzlich ist eine angemessene Vorbereitungszeit vorgesehen (vgl. § 51 Abs. 5 PsychThApprO). Die Wechselzeit zwischen den Stationen beträgt fünf Minuten (vgl. § 51 Abs. 4 PsychThApprO).

Schauspielpersonen

An allen Stationen werden speziell auf die jeweilige Aufgabe vorbereitete Schauspielpersonen (SP) eingesetzt, die eine Patientin, einen Patienten oder deren Bezugsperson darstellen (vgl. § 51 Abs. 2 PsychThApprO).

Prüfende

Die jeweils zuständigen Landesprüfungsämter richten für die psychotherapeutische Prüfung eine Prüfungskommission ein. Diese besteht aus einer der Prüfung vorsitzenden Person und sechs weiteren Mitgliedern. Für den Prüfungsvorsitz wird eine stellvertretende Person und für die weiteren

³ Eine ausführlichere Darstellung der fünf Kompetenzbereiche unter Bezug auf die PsychThApprO folgt in Kapitel 1.2 inhaltliche Ausrichtung der aOPP.

Mitglieder der Prüfungskommission werden insgesamt mindestens vier stellvertretende Personen bestellt (vgl. § 25 PsychThApprO).

An jeder Station werden zwei Prüfende eingesetzt. Diese rekrutieren sich wiederum aus dem Personenkreis der Prüfungskommission. Sie sind für ihre Funktion geschult (vgl. §§ 49 Abs. 3; 50 Abs. 2 PsychThApprO) und erfüllen spezifische Qualifikationsanforderungen (vgl. § 25 Abs. 4 PsychThApprO). Da Mitglieder der Prüfungskommission sowie die stellvertretenden Personen von den Landesprüfungsämtern in der Regel auf Vorschlag der Hochschule bestellt werden (vgl. § 25 Abs. 5 PsychThApprO), besteht die Möglichkeit, dass Sie diese aus dem Hochschulkontext bereits kennen.

Bewertung, Bestehen und Notengebung im Rahmen der aoPP

Die Punktevergabe erfolgt pro Kompetenzbereich. Die beiden Prüfenden nehmen diese getrennt voneinander vor. Hierfür nutzen sie im strukturierten Bewertungsbogen vorgegebene Skalen. Der strukturierte Bewertungsbogen enthält für jeden Kompetenzbereich mindestens zwei Leistungsmerkmale, die jeweils individuell gewichtet sind. Die erreichte Punktzahl pro Kompetenzbereich ergibt sich wiederum durch Bildung des arithmetischen Mittels aus den beiden vorgenommenen Bewertungen. Der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung wird an beiden Stationen von jeweils beiden Prüfenden erfasst. Die Punktzahl für diesen Kompetenzbereich ergibt sich entsprechend aus dem arithmetischen Mittel der vier Bewertungen (vgl. § 52 PsychThApprO).

Um die Prüfung zu bestehen muss in **jedem** Kompetenzbereich eine Mindestpunktzahl erreicht werden, die durch die jeweilige Bestehensgrenze festgelegt ist (vgl. § 53 Abs. 2 PsychThApprO). Die Vorgaben zur Benotung der Prüfung ergeben sich aus § 54 PsychThApprO.

Mitteilung der Ergebnisse

Die Benachrichtigung über die Ergebnisse der Prüfung sowie Bestehen oder Nichtbestehen erfolgt ausschließlich über das zuständige Landesprüfungsamt (vgl. § 56 PsychThApprO).

Wiederholung der aoPP

Die aoPP kann ausschließlich bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. Dabei ist diese immer vollständig zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Psychotherapie nicht möglich. Die Wiederholung der Prüfung erfolgt jeweils nach der zum Prüfungstermin geltenden Fassung der Approbationsordnung.

1.2 Inhaltliche Ausrichtung der aoPP

Der Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung soll sich auf jene im Direktstudium Psychotherapie vermittelten Inhalte erstrecken, die zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Berufsausübung erforderlich sind (therapeutische Kompetenzen). Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind alle wissenschaftlich geprüften anerkannten Verfahren und Methoden. Dabei sind besondere Aspekte der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen angemessen in die Prüfungsaufgaben einzubeziehen (vgl. § 27 PsychThApprO).

Eine Präzisierung der unter 1.1 genannten Kompetenzbereiche der aoPP erfolgt durch die Beschreibung (vgl. § 48 PsychThApprO) in Tabelle 1. Des Weiteren enthält diese weitere Informationen zu den Kompetenzbereichen, die sich der Begründung zur Approbationsordnung entnehmen lassen (BR-Drucks. 670/19, S. 82 ff.).

Tab. 1: Kompetenzbereiche der anwendungsorientierten Parcoursprüfung (vgl. § 48 PsychThApprO und BR-Drucks. 670/19, S. 82 ff.)

Kompetenzbereich	Beschreibung
Patientensicherheit	<p>In diesem Kompetenzbereich haben die Prüfungskandidierenden zu zeigen, dass sie in der Lage sind, eine umfassende Risikoeinschätzung vorzunehmen (vgl. §48 Abs. 1 PsychThApprO).</p> <p>„Im Kompetenzbereich „Patientensicherheit“ geht es insbesondere um eine Risikoeinschätzung. Dazu gehört die Einschätzung einer Suizidgefährdung oder sonstigen Selbstgefährdung, aber auch die Einschätzung von anderen Risikofaktoren für einen ungünstigen weiteren Verlauf, die je nachdem eine sofortige Intervention zur Folge haben muss oder sich auf den Behandlungsplan auswirkt, der zu ändern wäre“ (BR-Drucks. 670/19, S. 82).</p>
Diagnostik	<p>Die Prüfungskandidierenden haben in diesem Kompetenzbereich zu zeigen, dass sie in der Lage sind, eine zutreffende psychotherapeutische Diagnose zu stellen (vgl. §48 Abs. 2 PsychThApprO).</p> <p>„Eine korrekte Diagnostik der psychotherapeutischen Störung mit Krankheitswert entscheidet die Frage des Behandlungsbedarfs. Sie hat zugleich Auswirkungen auf die Auswahl des Behandlungssettings und die Einschätzung des Behandlungserfolgs“ (BR-Drucks. 670/19, S. 83).</p>
Patienteninformation und Patientenaufklärung	<p>Die Prüfungskandidierenden haben hier zu zeigen, dass sie durch eine angemessene Patienteninformation zu einer</p>

	<p>selbstbestimmten Patientenentscheidung beitragen (vgl. §48 Abs. 3 PsychThApprO).</p> <p>„Der Kompetenzbereich Patienteninformation und Patientenaufklärung stärkt die Position der mündigen Patientin und des mündigen Patienten. Zu zeigen ist die Fähigkeit, durch eine angemessene Patienteninformation zu selbstbestimmten Patientenentscheidungen beizutragen, wie dies insbesondere das Patientenrechtegesetz vorsieht“ (BR-Drucks. 670/19, S. 83).</p>
<p>Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen</p>	<p>Die Prüfungskandidierenden haben in diesem Kompetenzbereich zu zeigen, dass sie die Patient*innen angemessen und diagnosebezogen über empfohlene Behandlungsmöglichkeiten informieren und auch solche Behandlungsmöglichkeiten einbeziehen, die außerhalb des eigenen Spezialisierungsbereichs liegen (vgl. §48 Abs. 4 PsychThApprO).</p> <p>„[...] Hier müssen die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, aufgrund vorliegender komplexer diagnostische Feststellungen ihre Patientinnen und Patienten angemessen und diagnosebezogen über empfohlene Behandlungsmöglichkeiten zu informieren. Dies schließt auch solche Behandlungsmöglichkeiten ein, die außerhalb des eigenen Spezialisierungsbereichs liegen. Es geht mithin nicht nur darum, die für eine mögliche Störung am besten geeignete psychotherapeutische Behandlungsform zu erkennen, sondern auch darum zu erkennen, in welchen Fällen eine psychotherapeutische Behandlung nicht angezeigt ist oder weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte erforderlich sind.“ (BR-Drucks. 670/19, S. 83).</p>
<p>Therapeutische Beziehungsgestaltung</p>	<p>Die Prüfungskandidierenden haben in diesem Kompetenzbereich zu zeigen, dass sie Probleme in der Beziehungsgestaltung erkennen und diesen in geeigneter Form begegnen (vgl. §48 Abs. 5 PsychThApprO).</p> <p>„Die therapeutische Beziehung hat im psychotherapeutischen Kontext für den Behandlungserfolg zentrale Bedeutung; Störungen in der therapeutischen Beziehung sagen Therapieabbrüche und mangelnden Therapiefortschritt vorher, so dass es zur Grundkompetenz von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zählt, Probleme in der therapeutischen Beziehungsgestaltung zu erkennen und intervenieren zu können“ (BR-Drucks. 670/19, S. 82).</p>

Ergänzend dazu ist für eine inhaltliche Annäherung an die verschiedenen Kompetenzbereiche zu bedenken, dass das Studium laut Gesetzgeber als eine altersgruppenbreite und verfahrensübergreifende Erstausbildung zu verstehen ist. In der Begründung zum Psychotherapeutengesetz heißt es: „Um den

verfahrenübergreifenden Ansatz des Studiums sicherzustellen, ist ganz besonders im Masterstudiengang darauf zu achten, dass den Studierenden die unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bis zum Ende des Studiums hin in ihren Grundzügen bekannt sind, sie die grundlegenden Methoden oder Techniken dieser Verfahren kennen und ausgewählte Methoden oder Techniken auch anwenden können“ (BR-Drucks. 670/19, S. 93).

2. Hinweise zum Absolvieren der Prüfung

2.1 Übersicht

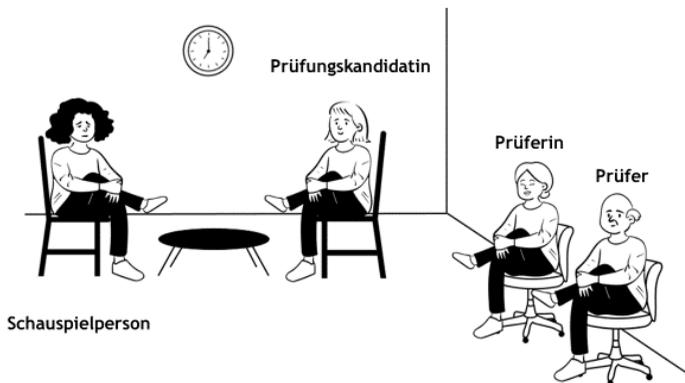
Es ist vorgesehen, dass Sie vor Beginn der aoPP in einem separaten Raum von der vorsitzenden Person oder einer von der vorsitzenden Person beauftragten Person eine Einweisung in die Prüfungsmodalitäten erhalten (vgl. § 51 Abs. 5 PsychThAprO).

Die Reihenfolge der beiden Stationen wird in der für Sie festgelegten Abfolge absolviert. Nach der Prüfungszeit von 30 Minuten pro Station, haben Sie fünf Minuten Zeit, um zur nächsten Station zu wechseln. **Vergewissern Sie sich zu Beginn, ob Sie an der richtigen Station sind.** Bei Unklarheiten sprechen Sie das Personal vor Ort an.

2.2 Prüfungssetting

Jede Station ist in einem separaten Raum aufgebaut und mit zwei Prüfenden sowie einer Schauspielperson (SP) besetzt. Möglicherweise kommt es zwischen den Angaben im Aufgabenblatt und dem äußeren Erscheinungsbild der SP zu Abweichungen (z.B. bei Aufgaben zu Essstörungen). Für die Parcoursprüfung zählen stets die Angaben im Aufgabenblatt. Abbildung 2 stellt eine Prüfungssituation exemplarisch dar.

Abb. 2: Exemplarische Darstellung einer Station



2.3 Prüfungsunterlagen und -ablauf

Im Rahmen der Vorbereitungszeit erhalten Sie für beide Stationen folgende Unterlagen/Materialien, um sich mit diesen vertraut zu machen

- das **Aufgabenblatt** (Fallvignette, Aufgabenstellung für jeden Kompetenzbereich, vorgegebener Eröffnungssatz für einen standardisierten Gesprächseinstieg)
- ggf. **Protokollbogen** zur Dokumentation einer Verdachtsdiagnose o. ä.
- ggf. **Hilfsmittel** zur Bearbeitung der Aufgabenstellung, sofern diese nicht erst im Prüfungsraum bereitgestellt werden

Des Weiteren haben Sie während der Vorbereitung die Möglichkeit, sich Notizen zu machen. Diese sowie die oben genannten Unterlagen liegen Ihnen während der gesamten Prüfungsaufgabe vor. Ggf. ist innerhalb der Prüfungszeit zusätzlich ein Protokollbogen auszufüllen, beispielsweise um eine Verdachtsdiagnose oder das Ergebnis einer Risikoeinschätzung zu dokumentieren. Dieser Protokollbogen wird als schriftliche Rückmeldung/Dokumentation ebenfalls Bestandteil der Prüfungsleistung und wird als solche von den Prüfenden bewertet. In der Regel wird Ihnen der Zeitpunkt, zu dem Sie den Protokollbogen ausfüllen, ob im Verlauf oder nach Beendigung der Interaktion mit der SP, freigestellt. Das Ausfüllen muss jedoch **in jedem Fall innerhalb der Prüfungszeit** erfolgen. Dabei sind die Anweisungen aus der Aufgabenstellung zwingend einzuhalten, da die Nichtbeachtung sich andernfalls nachteilig auf die Bewertung auswirken kann. Ist beispielsweise gefordert, in einem Protokollbogen nur eine Antwort bezüglich der am ehesten zutreffende Verdachtsdiagnose zu protokollieren, ist bei mehreren gegebenen Antworten, wovon mindestens eine unzutreffend ist, keine eindeutige Bewertung mehr möglich, sodass die gesamte Antwort als „falsch“ bzw. „unzutreffend“ zu bewerten ist.

Die Einteilung der Prüfungszeit auf die einzelnen Kompetenzbereiche, i. d. R. im Verhältnis von ca. 2:2:1 (z. B. PatInfAuf:LL:ThBezGe, PatSich:Diagn:ThBezGe etc.), ist von Ihnen selbst vorzunehmen. Nach Ablauf der 30 Minuten wird die Station beendet. Sollten die 30 Minuten Prüfungszeit je Station nicht benötigt werden, können Sie die Umsetzung der Prüfungsaufgabe auch vorzeitig beenden, z.B. indem Sie die SP situativ angemessen verabschieden und das Ende der Interaktion eindeutig kenntlich machen. Sie sollten sich in jedem Fall noch einmal vergewissern, ob Sie alle Aufgabenteile bearbeitet haben. Sofern es Bestandteil der Prüfungsaufgabe ist,

dürfen Sie aber entsprechende Prüfungsdokumente noch bis zum Ablauf der 30-minütigen Prüfungszeit ausfüllen.

Die zur Prüfung gehörenden Unterlagen (z.B. Notizzettel, Aufgabenblatt, Protokollbogen) müssen vor Verlassen des Raumes den Prüfenden übergeben werden bzw. verbleiben an der jeweiligen Station und dürfen nicht mitgenommen werden!

3. FAQs zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben

Die Approbationsordnung wurde zum 1. November 2024 geändert. Nach welchen Vorschriften werde ich geprüft, wenn ich die anwendungsorientierte Parcoursprüfung vor dem 31. Oktober 2024 nicht bestanden habe und nach dem 31. Oktober die Prüfung wiederholen werde?

Die aoPP wird nach der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fassung der Approbationsordnung durchgeführt. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen (vgl. § 84 Abs. 3 PsychThApprO).

Wie kann ich mir die anwendungsorientierte Parcoursprüfung vorstellen?

Die 30-minütigen Stationen der Prüfung sind möglichst authentischen Situationen aus dem psychotherapeutischen Arbeitsalltag nachempfunden. Eine gewisse Prüfungskünstlichkeit ist jedoch nicht auszuschließen. Beispielsweise könnten Sie die Aufgabe erhalten, eine Verdachtsdiagnose mitzuteilen, obwohl Sie zuvor keine strukturierte Diagnostik durchgeführt haben. Auch könnte es vorkommen, dass Sie beispielsweise im Kompetenzbereich Diagnostik die Ergebnisse testdiagnostischer Untersuchungen adressatengerecht vermitteln sollen, ohne eine (Verdachts-) Diagnose mitzuteilen. Solche Anpassungen sind prüfungsdidaktisch notwendig, um Handlungswissen in einem begrenzten zeitlichen Rahmen möglichst umfassend überprüfen zu können. Der Inhalt wird durch die Fallvignette und die Aufgabenstellung festgelegt. Diese Informationen werden Ihnen bereits im Rahmen der Vorbereitungszeit vor der Interaktion mit der SP zur Verfügung gestellt, sodass Sie sich bereits vorab mit Ihren Prüfungsaufgaben vertraut machen können.

Kann ich Hilfsmittel für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nutzen? Wenn ja, welche?

Es ist möglich, dass zugelassene Hilfsmittel zur Prüfung bereitgestellt werden. Zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen nur die Hilfsmittel genutzt werden, die zugelassen sind.

Kann ich die Prüfenden um Hilfe bitten oder anderweitig in die Prüfung einbeziehen?

Grundsätzlich sind Prüfende nicht aktiv in die Prüfung einzubeziehen. Die Prüfenden sind ebenfalls entsprechend instruiert, nicht in das Prüfungsgeschehen einzugreifen.

Muss ich innerhalb der Prüfungszeit fertig werden? Was mache ich, wenn ich vorher fertig bin?

Die Aufgaben sind für eine Prüfungszeit von 30 Minuten konzipiert. In dieser Zeit sollten Sie alle in der Aufgabenstellung vorgesehenen Aspekte thematisieren bzw. umsetzen. Sollten Sie aus Ihrer Sicht alle Bestandteile der Prüfungsaufgabe vor Ende der Prüfungszeit in für Sie zufriedenstellendem Maße bearbeitet haben, können Sie die Prüfungsaufgabe vor Ablauf der Zeit beenden. Dies können Sie beispielsweise kenntlich machen, indem Sie das Gespräch abschließen, sich situativ angemessen verabschieden und mit eindeutigen Worten die Interaktion mit der SP beenden (s. auch Kapitel 2). Andernfalls wird die Prüfungsaufgabe nach Ablauf der Prüfungszeit von 30 Minuten beendet.

Was ist bei der Umsetzung der Aufgabenstellung zu beachten?

Alle in der Aufgabenstellung genannten Aspekte sollten umgesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass ein Einleitungssatz zum Beginn der Prüfungsaufgabe möglichst wortwörtlich vorgelesen wird, auch wenn dieser möglicherweise nicht immer einen natürlichen Gesprächsbeginn abbildet. Dieser Einleitungssatz befindet sich am Ende des Aufgabenblattes. Unabhängig von der Aufgabenstellung sollten Sie allgemein und in jedem Kompetenzbereich auf ein professionelles und zugewandtes Interaktionsverhalten achten, da dieses über den gesamten Gesprächsverlauf hinweg ebenfalls bewertet wird.

Wird nur die Interaktion bewertet?

Je nach Aufgabenstellung ist es auch möglich, dass neben der Interaktion mit der SP auch schriftliche Rückmeldungen erfolgen sollen, die dann ebenfalls Gegenstand der Bewertung sind (vgl. hierzu Kapitel 2.3), beispielsweise das Dokumentieren einer Verdachtsdiagnose oder des Ergebnisses einer Risikoeinschätzung auf dem in diesem Fall zur Verfügung gestellten Protokollbogen. Dies kann beispielsweise aus prüfungsdidaktischen Gründen erforderlich sein, wenn das Ergebnis einer solchen Einschätzung im Rahmen der Interaktion nicht mitgeteilt und dennoch bewertet werden soll. Bitte denken Sie daran, diesen dann geforderten Protokollbogen unbedingt innerhalb der Prüfungszeit auszufüllen.

Verstehen die Schauspielpersonen Fachjargon oder sollte ich lieber Laiensprache verwenden?

Da Therapiesituationen authentisch dargestellt werden sollen, ist es wichtig, dass Sie sich sprachlich an das Kenntnisniveau Ihres Gegenübers anpassen. Diese kommen in der Regel besser mit einer alltagsnahen Sprache als mit psychotherapeutischen Fachbegriffen zurecht. Sollte es notwendig sein, Fachsprache zu verwenden, sollten Sie während der Interaktion sicherstellen, dass Ihr Gegenüber Ihnen gut folgen und die Fachbegriffe richtig einordnen kann. Dazu müssen Sie ggf. Fachbegriffe erklären.

© IMPP, Juli 2025
Auflage 2.1

Institut für medizinische und
pharmazeutische
Prüfungsfragen

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts

Malakoff-Passage
Rheinstraße 4 F
55116 Mainz
www.impp.de